Information



Wundversorgung bei Kindern – Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz –

Zum Ausdrucken

Zum Aushängen

Zum Aushändigen Kleinere Schnitt- Schürf- oder Platzwunden sind im Allgemeinen nicht gefährlich. Dennoch sind beispielsweise Erzieherinnen und Lehrkräfte aufgrund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Neben einer geeigneten Wundversorgung gehört auch das Beruhigen und Trösten zu den Basismaßnahmen der Ersten Hilfe.



Allgemeine Informationen zu Wunden

Die verletzte Haut ist in ihrer Schutzfunktion als Barriere gegen verschiedene Infektionserreger geschwächt. Kritisch sind zum Beispiel Verunreinigungen mit Bakterien, welche Wundstarrkrampf hervorrufen können. Diese Bakterien können überall im Boden vorkommen. Den effektivsten Schutz bietet hier eine entsprechende Tetanus-Schutzimpfung. Doch auch viele andere Wundverunreinigungen können zu problematischen Infektionen führen, weshalb eine sorgfältige Wundversorgung stets von großer Bedeutung ist.

Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?

- Bei nicht oder gering verschmutzten oberflächlichen Wunden ist es nicht notwendig das Blut abzuwischen: Kleinere Blutungen reinigen die Wunde.
- Bei verschmutzten oberflächlichen Wunden: Schmutz vorsichtig entfernen, zum Beispiel indem Sie die Wunde unter fließendem Wasser ausspülen oder mit Hilfe einer feuchten Kompresse abtupfen.
- Sollten Fremdkörper wie z. B. Glasscherben in der Wunde stecken: nicht selber entfernen dies sollten Sie medizinischen Fachkräften überlassen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll im Rahmen der Wundversorgung den Fremdkörper zu umpolstern.

Hinweis: Die Entfernung kleinerer Fremdkörper, wie Splitter, in oberflächlichen Wunden wie z. B.: kleinere Schürfwunden), erfordert im Allgemeinen keine besondere medizinische Fachkunde und kann auch vom Ersthelfer vor Ort vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Entfernung von Zecken! In diesem Fall ist es besonders wichtig, dass diese frühzeitig erfolgt (siehe Informationsblatt "Zecken lauern nicht nur im Gras").

- Tragen Sie bei der Wundversorgung die Schutzhandschuhe aus dem Verbandskasten. Geeignet sind beispielsweise ungepuderte medizinische Einmalhandschuhe aus Nitril oder Latex.
- Bedecken Sie die Wunde mit einem ausreichend großen Pflaster oder einem Verband. Diese schützen die verletzte Stelle vor Verunreinigung, nehmen das Wundsekret auf und schaffen Bedingungen zur ungestörten Heilung der Wunde. Selbst wenn ein Pflaster oder ein Verband aufgrund der Geringfügigkeit der Verletzung

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach E-Mail: info@ukrlp.de Tel.-Nr.: 02632 960-0 Fax-Nr.: 02632 960-1000

Stand: Februar 2015

Information



nicht notwendig sind, so haben sie häufig eine zusätzlich beruhigende Wirkung auf das betroffene Kind.

 Eine Desinfektion über die allgemeine Wundversorgung hinaus ist in der Regel nicht notwendig und kann daher von Ihnen nicht grundsätzlich erwartet werden!

Die Wund-Benutzung von Desinfektionsmitteln ist nicht grundsätzlich verboten. Der Einsatz ist abzuwägen mit der Gefahr einer Sepsis, die bei Kontakt mit wahrscheinlich oder offenbar infektiösen Einwirkungen (Abfall, Schimmelpilze, stark verschmutzte Flüssigkeiten, Sekrete, Tierbisse, ...) hoch und daher der Einsatz eines Desinfektionsmittels notwendig sein kann. In solchen Fällen sollte man kleine Wunden ausbluten lassen und dann mit einem handelsüblichen (auf Empfehlung eines Arztes) Wund-Desinfektionsmittel betupfen. Die Desinfektionsmittel lösen heutzutage in der Regel keine allergischen Reaktionen mehr aus.

Größere Wunden, die genäht oder geklammert werden müssen und ärztlicher Behandlung bedürfen, sollte man steril abdecken (Verband aus dem Erste-Hilfe-Kasten) und das Kind ggf. auch ohne vorher die Eltern zu benachrichtigen, zur ärztlichen Behandlung bringen oder bringen lassen. Wie immer gilt: "Augenmaß".

Selbst bei fehlerhaftem Einsatz eines Desinfektionsmittels und einem sich hieraus ergebenden Körperschaden beim Kind führt dies nicht zu einer Haftung. Schadensersatzansprüche können Kinder und Eltern in solchen Fällen nur erheben, wenn der eingetretene Schaden vorsätz-

lich, d.h. gewollt herbeigeführt wurde. Für die Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung, die bei einem solchen Schaden einzutreten hätte, haften die Handelnden ebenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – also bei nicht angestellten nahe liegenden Überlegungen und Nichtbeachten dessen, was jedem hätte einleuchten müssen.

Derlei Ansprüche wären zudem ausschließlich gegen den Dienstherrn zu richten, dessen Haftpflichtversicherung dafür einzutreten hätte.

Nach Verletzungen sollten Sie zügig die Eltern informieren. Sie sollten zusätzlich immer dann einen Arzt konsultieren, wenn Sie unsicher sind oder Zweifel haben, wie schwerwiegend eine Verletzung ist oder darüber, ob die Wunde eventuell genäht beziehungsweise geklebt werden muss.

Was ist bei einem Transport des Kindes zu beachten?

Gegebenenfalls muss das verletzte Kind für eine medizinische Versorgung transportiert werden. Hier ist das richtige Maß gefordert: In der Regel beschränkt sich die Notwendig keit eines professionellen Krankentransportes auf schwere Verletzungen, wie stark blutende Wunden, Knochenbrüche (Arme; Beine), größere Verbrennungen, Verdacht auf Gehirnerschütterungen oder Krampfanfälle.

Unabhängig von der Wahl des Transportmittels sollte stets eine vertraute Person das Kind begleiten. Der Versicherungsschutz der Unfallkasse Rheinland-Pfalz für das verletzte Kind und die Begleitperson gilt unabhängig vom gewählten Transportmittel.

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach E-Mail: info@ukrlp.de Tel.-Nr.: 02632 960-0 Fax-Nr.: 02632 960-1000

Stand: Februar 2015

Information



Umfangreichere Erläuterungen zum Transport nach Unfällen erhalten Sie in folgenden Informationsblättern:

- ◆ "Transport nach Unfällen in Kindertageseinrichtungen"
- ◆ "Transportmittel nach Schulunfällen"

Alle Unfälle, die einen Arztbesuch erfordern, sind mittels Unfallanzeige der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden. Die kleineren Ereignisse werden in einem Verbandbuch dokumentiert.

Informieren Sie bei einem Elternabend über Ihre Möglichkeiten und Grenzen der Ersten Hilfe, die Sie in der Einrichtung leisten können. Zu diesem Informationsaustausch sollte auch gehören, dass Sie Informationen über Vorerkrankungen, Allergien beziehungsweise Impfungen (z. B. Tetanusschutz) der Kinder erhalten.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Christoph Heidrich

E-Mail c.heidrich@ukrlp.de

Dave Paulissen

E-Mail d.paulissen@ukrlp.de

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach E-Mail: info@ukrlp.de Tel.-Nr.: 02632 960-0 Fax-Nr.: 02632 960-1000

Stand: Februar 2015